

# Naturschutzrecht

## Ralf Unkart zum Gedenken

Am 14. Dezember 1998 ist mit Dr. Ralf UNKART (Abb. 1), Landesamtsdirektor von Kärnten i. R., ein beherzter Kämpfer für die Wahrung der Interessen des Natur- und Umweltschutzes im Lande knapp vor Vollendung seines 71. Lebensjahres gestorben.

In seinen verschiedenen, so bedeutenden und verantwortungsvollen Leitungsfunktionen im Kärntner Landesdienst, aber auch als anerkannter Wissenschaftler und Honorarprofessor hat er sich immer wieder für die Erhaltung und sparsame Nutzung der natürlichen Lebensgrundlagen eingesetzt und sich mit Nachdruck bemüht, den vielfältigen Bedrohungen der Natur und Umwelt entgegenzuwirken. In den Jahren 1969 bis 1971, als Leiter der Abteilung für Strukturpolitik und Raumordnung im Amt der Landesregierung auch mit der Wahrnehmung der rechtlichen Angelegenheiten des Natur- und Landschaftsschutzes betraut, war er um die Weiterentwicklung des klassischen konservativen Naturschutzes, der sich vor allem die Bewahrung der besonderen Einzelschöpfungen der Natur zum Ziele gesetzt hatte, bemüht und hat durch die Vorbereitung eines eigenen Landschaftsschutzgesetzes (kundgemacht im LGBl. Nr. 49/1969) der Idee des gestaltenden Naturschutzes den Weg bereitet. In diese Zeit fiel auch die unter seiner wesentlichen Mitverantwortung zustande gekommene sogenannte „Heiligenbluter Vereinbarung“ vom 21. Oktober 1971 zwischen den Ländern Tirol, Salzburg und Kärnten, mit der sich diese Länder

zur gemeinsamen grenzüberschreitenden Umsetzung eines überregionalen Naturschutzvorhabens, nämlich der Nationalparkidee im Bereich der Hohen Tauern, vertraglich verpflichteten.

Als die anfängliche Euphorie der Befürworter dieses weiträumigen

Schutzvorhabens in den Hohen Tauern zunehmend von den ernüchternden Auseinandersetzungen zwischen den verschiedenen, den geplanten Nationalparkraum berührenden und weitgehend widersprüchlichen Nutzungsinteressen, insbesondere der E-Wirt-

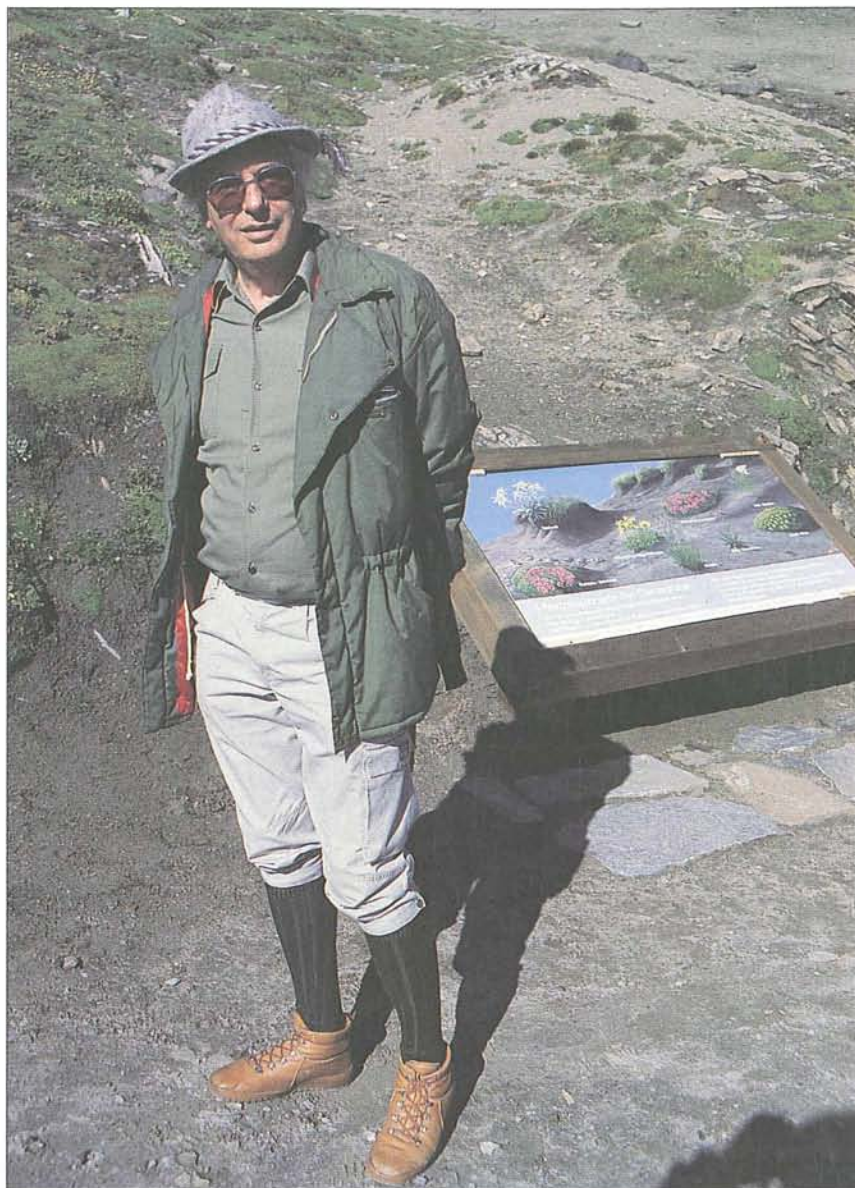


Abb. 1: Dr. Ralf Unkart.

(Foto: NPV HOHE TAUERN)

schaft, verdrängt zu werden drohte, war es wiederum Dr. Ralf UNKART, zwischenzeitlich Leiter der Abteilung Verfassungsdienst im Amt der Kärntner Landesregierung, der als Experte im Rahmen einer parlamentarischen Enquete im Nationalrat im November 1980 zum Thema „Überlegungen zur Schaffung eines Nationalparks Hohe Tauern unter dem Gesichtspunkt davon berührter Kompetenzen des Bundes“ eine neuerliche Weichenstellung zur Realisierung dieses Projektes einleitete. Im Auftrag des damals zuständigen politischen Referenten in der Kärntner Landesregierung, LHStv. Erwin FRÜHBAUER, kündigte er den damals vielkritisierten vorläufigen „Kärntner Alleingang“ an, der schließlich 1981 auch tatsächlich umgesetzt wurde. Daß dieser von Ralf UNKART administrativ vorbereitete Schritt schließlich die entscheidende Initialzündung zur länderübergreifenden Realisierung der Schutzidee bildete, ist heute eigentlich unbestritten.

In die Zeit seiner Leitungsverantwortung für die Landeslegistik in Kärnten fielen aber auch zwei weitere Gesetzesinitiativen, die das Natur- und Umweltrecht im Lande entscheidend geprägt haben. Im Mai 1986 hat der Kärntner Landtag das Kärntner Umwelt-Verfassungsgesetz verabschiedet, mit dem der Erkenntnis Rechnung getragen wurde, daß der Schutz der Umwelt zu den vordringlichsten Aufgaben unserer Zeit gehört. Mit der dadurch vorgenommenen Verankerung des Umweltschutzes als Staatszielbestimmung im Landesverfassungsrang wurde der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen

dem Land Kärnten und seinen Gemeinden als besondere Aufgabe vorgeschrieben, ohne daß damit die Verantwortung jedes einzelnen und der Gesellschaft für die Umwelt in Frage gestellt werden sollte. Damit wurde dieses Staatsziel der freien Zweckwahl der politischen Organe entzogen und ihr eine Leitfunktion im legislativen und exekutiven Bereich zugeordnet. Ihr kommt seither Handlungsauftrag und Entscheidungshilfe für die Verwaltung des Landes und der Gemeinden zu.

Einen Monat später, im Juni 1986, konnte sich der Kärntner Landtag auf ein weiteres, unter der legislativen Verantwortung von Ralf UNKART vorbereitetes einschlägiges Gesetzeswerk einigen, nämlich ein neues Kärntner Naturschutzgesetz. Es ist Ralf UNKART zu danken, daß dieses Gesetz als Gemeinschaftswerk verstanden und mitgetragen wurde. Ein Gemeinschaftswerk, in dem sich die Erfahrung jahrzehntelanger Naturschutzadministration, die Erkenntnisse unzähliger Wissenschaftler, ehrenamtlicher Naturfreunde und Naturschutzfachleute und die Notwendigkeiten gewachsener und aktueller Bedürfnisse widerspiegeln. Wenn dieses Gesetzeswerk in der Folge im In- und Ausland als ein positives Beispiel für ein modernes Naturschutzrecht gewertet wurde, das für die damalige Zeit die aktuellsten und sachgerechtesten Problemlösungen anbot, so unterstreicht dies letztlich nur die Vorreiterrolle, die Ralf UNKART österreichweit und darüber hinaus auf beamteter und wissenschaftlicher Ebene im Raumordnungs-, Naturschutz- und Umweltrecht einnahm. Er hat den Begriff „Umweltschutz und Naturschutz“

nicht nur als Schlagwort verstanden, diese Termini waren für ihn immer begleitende Mahnworte. Er hat in seiner Tätigkeit mit Scharfblick erkannt, daß die Erscheinungsformen und Lebensvorgänge in der Natur miteinander verbunden, vernetzt sind und deren Bewahrung eine Abkehr von der vorher geübten, bloß sektoralen Betrachtungsweise zugunsten einer Zusammenschau verlangt.

Ralf UNKART hat in seinem Beitrag im Sonderheft „50 Jahre Kärntner Bergwacht“ zur Entwicklung des Naturschutzrechtes in Kärnten das Recht als einen „Spiegel der jeweils herrschenden gesellschaftlichen Auffassungen und als Reaktion auf objektive Notwendigkeiten und Bedürfnisse“ beschrieben. Mit einem Blick auf die Entwicklung des Naturschutzrechtes in Kärnten hat er in diesem Zusammenhang allerdings gleichzeitig mit Bedauern feststellen müssen, „daß Anzahl und Wirkungsintensität von naturschutzrechtlichen Vorschriften in einem umgekehrten Verhältnis zum tatsächlichen Zustand oder zumindest zur aktuellen Gefährdung der Natur stehen“.

Alleine diese Worte machen deutlich, welch charismatischer Naturschützer uns mit Ralf UNKART verlassen hat.

### **Anschrift des Verfassers:**

Dr. Gerold GLANTSCHNIG  
 Amt der Kärntner Landesregierung  
 Abteilung 2 – Verfassung  
 Wulfengasse 13  
 A-9020 Klagenfurt